



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstr.80, 20357 Hamburg

Herrn
Kevin Mutzke
(k.mutzke.2usfgpshba@fragdenstaat.de)

Bearbeitung: Sb2 - Hmb
Telefon: +49 (40) 23908-0
Telefax: +49 (40) 23908-5399
e-Mail: sb2-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 02.02.2021

572iba/021-1124#001 (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer 257246

Betreff: Ihr Antrag auf Informationszugang vom 14.12.2020

Bezug: Ihre E-Mails vom 08.01.2021

Anlagen:

Sehr geehrter Herr Mutzke,

mit E-Mail vom 08.01.2021 über die Plattform fragdenstaat.de baten Sie um eine genauere Gebührenschatzung für den Fall, dass sämtliche evtl. geheimhaltungsbedürftigen Informationen großzügig geschwärzt werden.

Diesbezüglich möchte ich Sie klarstellend darauf hinweisen, dass eine Prognose hinsichtlich des zu erwartenden Verwaltungsaufwands bis zur abschließenden Prüfung Ihres Antrages nur überschlägig erfolgen kann. Das Eisenbahn-Bundesamt teilte Ihnen mit E-Mail vom 08.01.2021 (Eingangsbestätigung) mit, dass sich die vorliegend zu erhebende Gebühr voraussichtlich im unteren bis mittleren Gebührenrahmen bewegen wird. Eine konkrete Gebührenhöhe kann zum jetzigen Zeitpunkt hingegen nicht genannt werden.

Mit einer weiteren E-Mail vom 08.01.2021 über die Plattform fragdenstaat.de teilten Sie mit, dass Ihnen darüber hinaus nicht klar sei, wofür Ihre Postadresse benötigt werde. Sie seien elektronisch erreichbar und Sie würden um eine elektronische Kommunikation auf die über die Plattform generierte Mailadresse bitten.

Das Eisenbahn-Bundesamt teilte Ihnen mit E-Mail vom 08.01.2021 (Eingangsbestätigung) mit, dass vor Auskunftserteilung bzw. Übersendung der gewünschten behördlichen Anordnung zunächst eine gesetzlich vorgesehene Drittbeteiligung durchzuführen ist, da Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse, sowie personenbezogene Daten von Dritten betroffen sein könnten. Sie wurden weiterhin auf eine Gebührenerhebung nach Maßgabe der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) bzw. der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) hingewiesen.

Mithin kommt für die weitere Bearbeitung Ihres Antrages mangels einfacher Auskunft eine formlose Beantwortung nicht in Betracht und es ist voraussichtlich ein IFG-/ UIG-Bescheid zu fertigen.

Ist ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu fertigen, erfordert die weitere Bearbeitung die Kenntnis der Identität des Antragstellers und einer zustellfähigen Adresse. Denn dessen Bekanntgabe soll wegen der rechtlich gebotenen präzisen Bestimmung des Adressaten und des Beginns und Ablaufs von Widerspruchs- und Klagefristen nachvollziehbar sein. (Vgl. BT-Drs. 18/8700, S. 45)

Das Erfordernis einer ladungsfähigen Anschrift dient zudem der Durchsetzbarkeit einer Gebührenforderung.

Vorsorglich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass IFG-/ UIG-Anträge ablehnend beschieden werden können, sofern der Antragsteller seinen Klarnamen und seine postalische Anschrift auf Verlangen der Behörde nicht mitteilt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie daher erneut, mir Ihre **Anschrift** zu übermitteln. Hierfür habe ich mir eine Frist bis zum

02.03.2021

notiert. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig